

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 9

Donnerstag, 27. Februar 2020

Seite: 80

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Kreisausschusssitzung am 04.03.2020..... 81  
Vollzug des Bayerischen Fischereigesetzes BayFiG;  
Bachauskehr Längenmühlbach 2020 durch die Obere Längenmühlbach-  
genossenschaft, vertreten durch den ersten Vorsitzenden, Herrn Michael  
Forstner; ..... 81

## BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 04.03.2020**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreisausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Kreishaushalt 2020;  
2 Lesung
- 2 B15 neu, Planfeststellung der Ostumfahrung Landshut, BA 1 von Essenbach A92  
bis Dirnau (LAs 14);  
Stellungnahme des Landkreises Landshut
- 3 Durchführung einer Pflegebedarfsplanung für den Landkreis Landshut

(Nr. 1A vom 27.02.2020)

### **Vollzug des Bayerischen Fischereigesetzes BayFiG; Bachauskehr Längenmühlbach 2020 durch die Obere Längenmühlbachgenossenschaft, vertreten durch den ersten Vorsitzenden, Herrn Michael Forstner;**

Für die Bachauskehr des Längenmühlbaches in 2020 wurde folgende Anordnung mit Nebenbestimmungen erlassen:

#### **1. Genehmigung**

Der Oberen Längenmühlbachgenossenschaft, vertreten durch den ersten Vorsitzenden, Herrn Michael Forstner (in Abstimmung mit Herrn Michael Götz - Vorsitzender der Mittleren Längenmühlbachgenossenschaft - und Herrn Johann Unger - Vorsitzender der Unteren Längenmühlbachgenossenschaft -) wird die **Erlaubnis zur Wasserdrosselung** des Längenmühlbaches vom **05.09.2020 ab 7:00 Uhr bis 10.09.2020 um 6:59 Uhr auf 400l/sec** sowie vom **10.09.2020 ab 7:00 Uhr bis 12.09.2020 um 16:00 Uhr auf 600l/sec** erteilt.

#### **2. Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

- 2.1. Der Mindestwasserstand darf während der Bachauskehr (s. o. Nr. 1) nicht unter 0,30 m auf der gesamten Bach- bzw. Unterhaltungsstrecke sinken.
- 2.2. Für die ökologische Bauleitung ist ein unabhängiger Berater (sowie ein Vertreter) zu benennen.
- 2.3. Der Berater (s. Nr. 2.2) und sein Vertreter sind dem Landratsamt Landshut mindestens 8 Wochen vor Beginn der Bachauskehr schriftlich anzuzeigen.
- 2.4. Den Anweisungen der ökologischen Bauleitung (s. Nr. 2.2) ist Folge zu leisten.
- 2.5. Die ökologische Bauleitung prüft täglich den im Längenmühlbach vorhandenen Abfluss und dokumentiert das Ergebnis (Messlatte; fotografischer Nachweis).  
Als Prüfstellen sind der Wassereinlauf sowie pessimale Stellen (Stellen mit geringer Wassertiefe) zu verwenden (vor allem im Oberlauf des Längenmühlbaches).  
Außerdem ist die Wetterlage zu dokumentieren.
- 2.6. Die ökologische Bauleitung legt der Kreisverwaltungsbehörde bis 15.10.2020 einen Bericht mit folgendem Inhalt vor: Dokumentation des Abflusses, Dokumentation der Schäden sowie deren Behebung, Ausblick auf ggf. künftig notwendige Bachauskehren und Empfehlungen zu deren möglichst unschädlicher Ausführung).
- 2.7. Es ist stets für einen gleichmäßigen Wasserabfluss im gesamten Längenmühlbach zu sorgen (z. B. Aufstauen an einzelnen Kraftwerken ist unzulässig).
- 2.8. Jegliche Änderung im Konzept bzw. Verlauf der Bachauskehr sind dem LRA und den beteiligten Fachstellen mind. 48 Std. vorher anzuzeigen (Ausnahme Nr. 2.4).

- 2.9. Ein Auffinden und Absammeln von Bachmuscheln, die sich oberhalb des Wasserspiegels (0,30 m) befinden, hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen.  
Eine entsprechende Zwischenhalterung ist vorzusehen.  
Die Bachmuscheln sind nach Maßnahmenende an geeigneten Stellen aus-/ bzw. einzusetzen.  
Dazu ist fachkundiges Personal erforderlich, das die Vermeidungsmaßnahmen begleitet.  
Für den Fall, dass weitere Eingriffe (z. B. der Einsatz von Baggern im Bachbett) notwendig sind, müssen die Bachmuschel geschützt (Auffinden, Absammeln, Zwischenhalterung und Wiedereinsetzung) werden. Auf die Nummern 2.4 und 2.8 wird verwiesen.

Hinweis:

Diese Aufgaben werden in ähnlich gelagert Fällen von Fachbüros übernommen. Inwieweit die fachlichen Voraussetzungen hierfür bei der REAG gegeben sind, wäre noch zu klären. Eine Liste von qualifizierten Fachbüros kann dem Antragsteller auf Nachfrage bei der Fischereifachberatung übermittelt werden.

- 2.10. Lkr. Dingolfing-Landau Brückenprüfung und Ausbesserungsarbeiten:  
Bei Ausbesserungsarbeiten sind folgende Randbedingungen zu beachten:

2.10.1 Planung

Der Durchflussquerschnitt soll sich an dem bestehenden Brückenquerschnitt orientieren und nicht geringer sein.

Die Brückenunterkantenkoten dürfen nicht unterschritten werden.

Sollten Eingriffe am umliegenden Gelände notwendig sein gilt:

Das umliegende Gelände ist nach Bauwerksfertigstellung im Überschwemmungsbereich vor allem höhenmäßig wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen und zu verdichten. Unnötige Geländeerhebungen und Auffüllungen die im Zuge der Baumaßnahme entstanden sind müssen entfernt werden.

2.10.2 Gewässerreinigung

Stoffe, die nicht für das Bauwerk notwendig sind, dürfen nicht in das Gewässer eingebracht

werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist darauf zu achten, dass das Gewässer oder der Untergrund nicht verunreinigt wird. Ausgelaufene oder verschüttete Stoffe sind unverzüglich schadlos zu beseitigen.

Bindemittel sind vor Ort vorzuhatten.

Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe (udgl.) in das Gewässer gelangt.

### 3. Hinweise

- 3.1 Die Bachauskehr darf erst in 3 Jahren wiederholt werden. Es wird jedoch ein Abstand von 5 Jahren empfohlen.
- 3.2 Bezüglich der Formulierung des Arbeitsauftrages der ökologischen Bauleitung wird eine frühzeitige Beratung durch die Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei) empfohlen.
- 3.3 Eine gezielte Absenkung durch Entnahme (Pumpen, Schaffung von Umgehungsrippen, etc.) des für die Mühlbachbetreiber im unteren Bereich zu hohen Wasserstands sollte in Betracht gezogen werden.
- 3.4 Erforderliche Bau- und Sanierungsmaßnahmen sind vorab dahingehend zu planen, dass sie in diesem vorgegebenen Zeitrahmen in Gänze ausgeführt werden können.
- 3.5 Sollte eine Inspektion des Dükers am Auslauf des Kraftwerks Altheim erforderlich sein, so muss, wie bei einer früheren Bachkehr erfolgreich von der damaligen E.ON-Wasserkraft praktiziert, eine ausreichende Wassermenge umgepumpt werden, um den Restwasserabfluss zu garantieren.
- 3.6 In Bezug auf die Vorhaben „Zöttlmühle, Ohu geplanter Neubau der Brücke“, „REAG AG Sanierung Stützmauern“, „Stadt Landau Brückensanierung“ und „EW Schmid, Mammig Erneuerung Rechenanlage“ ist derzeit keine fachliche Einschätzung des WWA möglich, da hierzu noch Angaben des Antragstellers fehlen. Es wird daher darauf verwiesen, dass hierzu u. U. eigenständige wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind.
- 3.7 Grundsätzliche Hinweise von Seiten des WWA:

- Für eventuell notwendige Uferbefestigungen sind aus unserer Sicht ingenieurbioologische Verbauarten anzuwenden.
- Eine Uferbefestigung mittels Wasserbausteinen ist nur in Ausnahmefällen (Sicherung von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Straßen, Brücken, Versorgungsleitungen) anzuwenden.
- Aus unserer Sicht sollte zeitnah ein gemeinsamer Fachstellentermin zur Abstimmung der geplanten Arbeiten stattfinden.
- Sollten weitere Maßnahmen, die bisher nicht im Konzept enthalten sind, bitte wir um rechtzeitige Benachrichtigung.

Landshut, 27.02.2020  
gez. Hofmann  
Verwaltungsfachwirt

(Nr. 30-7585.2 vom 20.02.2020)

Landshut, den 27.02.2020  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat